

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Markus Rinderspacher**
SPD

Gewerbsteuerzerlegung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat einzusetzen, dass das Gewerbesteuergesetz (GewStG) dahingehend geändert wird, dass die Gewerbesteuerzerlegung bei allen dezentralen Produktionsstätten umweltfreundlicher Energien nicht ausschließlich nach den am jeweiligen zentralen Standort gezahlten Löhnen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (GewStG) erfolgt, sondern dass bei den genannten dezentralen Produktionsstätten die Vorschriften für Windkrafträder (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) zur Anwendung kommen.

Begründung:

Ziel jeder Politik ist, die Produktion umweltfreundlicher Energien zu fördern. Hierbei spielen die Gemeinden eine große Rolle. Für diese entsteht gewerbesteuerlich dann ein Problem, wenn größere Versorgungsunternehmen ihr Verwaltungs- und Wartungspersonal zentral an wenigen Orten beschäftigen und von dort nahezu alle Produktionsbetriebsstätten, die außerhalb dieser Orte liegen, mitverwalten bzw. zu Wartungs- und Überwachungszwecken anfahren. Die Landeshauptstadt München hat gerade in einem Prozess die Zerlegung der Gewerbesteuer rein entsprechend der am jeweiligen zentralen Standort gezahlten Löhne nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG gefordert und sich damit vorläufig auch durchgesetzt. Das hätte zur Folge, dass viele Standortkommunen keine Gewerbesteuererinnahmen mehr erhalten würden, obwohl die Energie auf ihrem Gebiet (dezentral) erzeugt und umgesetzt wird. Obwohl der zu versteuernde Gewinn auf ihrem Gebiet entsteht, würde dieser zugunsten anderer Gemeinden versteuert werden.

Der Gesetzgeber hat im Falle der Windkrafträder dieses Problem erkannt und deswegen ausdrücklich in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG eine andere Regelzerlegung vorgesehen. Zwar ist in § 33 Abs. 1 GewStG festgesetzt, dass von der Zerlegung nach Löhnen abgewichen werden kann, wenn dies zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt. Im Falle der Windräder hat sich der Gesetzgeber gezwungen gefühlt, eine eigene Ausnahmeregelung zu treffen. Eine solche ist auch für dezentrale Produktionsstätten umweltfreundlicher Energien vorzusehen.